

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0080

16. Dezember 2020

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Schachtel aus Karton (Höhe x Breite x Tiefe: 66 x 29 x 29 cm) mit dem Schriftzug „Kloska Group“ zur Befüllung mit 100 Paar als persönliche Schutzausrüstung bestimmten Handschuhen aus Leder in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die ASK Kloska GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 26. August 2019 die Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin bringt als Großhändlerin Schutzhandschuhe in Verkehr und hat in ihrem Antrag bei der eigenen Einordnung das Abgrenzungskriterium aus dem Produktblatt für sonstige Textilien herangezogen.

Die Antragstellerin trägt vor, dass es sich bei dem zu beurteilenden Karton mit einem Inhalt von 100 Paar Schutzhandschuhen um einen Versandkarton handelt.

Auf Nachfrage der Zentralen Stelle teilte die Antragstellerin am 7. November 2019 mit, die Handschuhe würden sowohl im 100er-Karton als auch in einer Einheit von zehn Paar Handschuhen verkauft. Ein Stückverkauf sei selten. In letzterem Fall erhalte der Kunde die Ware lose, d.h. ohne Verpackung.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid ist die im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte Schachtel aus Karton (Höhe x Breite x Tiefe: 66 x 29 x 29 cm) mit dem Schriftzug „Kloska Group“ zur Befüllung mit 100 Paar als persönliche Schutzausrüstung bestimmten Handschuhen aus Leder („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, weil sie den befüllten Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da er nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit 100 Paar als persönliche Schutzausrüstung bestimmten Handschuhen aus Leder („**Schutzhandschuhe**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C301/14, Rn. 47).

Der Prüfgegenstand erfüllt eine Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware. Er dient der Aufnahme der 100 Paar Schutzhandschuhe.

2. Keine Verkaufs- oder Umverpackung, die nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind nur Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen.

Der Prüfgegenstand ist keine Verpackung, die nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

Der verbindlichen Zuordnung zu einer der Verpackungsarten der Nummern 1 bis 3 des § 3 Absatz 1 VerpackG bedarf es für diese Feststellung nicht, da es sich jedenfalls nicht um eine Versandverpackung handelt.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen sowie Anfallstellen des Kultur- sowie des Freizeitbereichs. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG zudem Handwerksbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung als Abfall einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand Oktober 2020) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Bestimmung des anzuwendenden Produktblattes

Auf die Schutzhandschuhe ist das Produktblatt 21-000-0070 für das Produkt Bekleidung in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) anzuwenden. Als Produkte sind im Produktblatt 21-000-0070 unter anderem Arbeits- und Spezialbekleidung, Handschuhe (Textil) sowie Pelz- und Lederbekleidung aufgeführt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, so dass die Nennung von Handschuhen aus Textil die Zuordnung von Schutzhandschuhen aus Leder nicht hindert. Die Schutzhandschuhe sind zudem Arbeits- und Spezialbekleidung im Sinne des Produktblatts.

Das von der Antragstellerin angewandte Produktblatt 21-000-0150 für sonstige Textilien erfasst die Schutzhandschuhe nicht. Aus dem Wortlaut, konkret dem Wort „sonstige“, welches die Abgrenzung zu den anderen Produktblättern der Produktgruppe vornimmt, lässt sich entnehmen, dass das Produktblatt nur auf Produkte, die gerade keine Bekleidung sind, Anwendung findet. Dementsprechend sind die dort genannten Produktbeispiele auch keine Kleidungsstücke.

b) Anwendung des Produktblattes

Gemäß dem Produktblatt 21-000-0070 in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) sind Verkaufsverpackungen von Bekleidung bis einschließlich 30 Stück bzw. 30 Paar (ohne Kleiderbügel, Kleinbügel und Aufhänger) aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) systembeteiligungspflichtig. Das Gleiche gilt für Versandverpackungen von Bekleidung, und zwar unabhängig von deren konkreter Füllgröße.

Verpackungen von Bekleidung – mit Ausnahme von Versandverpackungen – mit einem Inhalt von mehr als 30 Stück bzw. Paar sind demzufolge nicht systembeteiligungspflichtig, da sie jedenfalls nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Eine Unterscheidung im Hinblick auf den mehrheitlichen Verbleib von Verpackungen mit einem Inhalt von über 30 Stück bzw. Paar – bei anderen als privaten Endverbrauchern und/oder im Handel – enthält der Katalog nicht. Für die hier zu treffende Einordnungsentscheidung wäre eine solche Unterscheidung in großgewerbliche/industrielle bzw. im Handel verbleibende Mengenanteile auch nicht erforderlich.

aa) Keine Versandverpackung

Der Prüfgegenstand ist keine Versandverpackung.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG gelten als Verkaufsverpackungen auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Versandverpackungen).

Die Gestaltung des Prüfgegenstandes lässt nicht auf einen tatsächlichen Einsatz zum Versand schließen. Es fehlt insbesondere ein Versandetikett. Auch ist die Antragstellerin nach ihrem Sachvortrag Großhändler und damit kein Letztvertreiber, so dass der für die Einordnung als Versandverpackung erforderliche Versand an Endverbraucher nicht zu erwarten ist.

bb) Bestimmung des typischen Anfalls anhand des Abgrenzungskriteriums

Demzufolge ist das Abgrenzungskriterium laut Produktblatt anzuwenden.

Handschuhe werden paarweise angeboten und genutzt, so dass bei der Anwendung des Produktblattes 21-000-0070 auf die Einheit „Paar“ abzustellen ist, weshalb der Prüfgegenstand mit einem Inhalt von 100 Paar Schutzhandschuhen nicht systembeteiligungspflichtig ist.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen gerade mehrheitlich jedenfalls nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so ist der Anfall der Verpackungen immer einheitlich zu bewerten. Sie sind infolgedessen entweder alle systembeteiligungspflichtig oder alle nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich gerade nicht am typischen Anfallort als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine großgewerbliche/industrielle bzw. im Handel verbleibende Menge ist insofern nicht zulässig (Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



